

Allgemeine Bedingungen und Hinweise für Stipendiatinnen und Stipendiaten des DHI Washington

Vorbemerkungen

Die Stipendien des DHI Washington werden aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bereitgestellt. Das DHI muss auf einen sachgerechten und verantwortlichen Umgang mit diesen Geldern achten. Lesen Sie bitte die folgenden Bedingungen und Hinweise sorgfältig durch, denn sie sind bindender Bestandteil der Stipendienzusage des DHI.

Ergänzend zu diesen "Allgemeinen Bedingungen und Hinweisen" sind die für Ihr Stipendium geltenden spezifischen Regelungen in der Stipendienzusage selbst bzw. dem Bewilligungsschreiben aufgeführt.

1. Wirksamwerden der Stipendienzusage

Die Stipendienzusage des DHI wird erst wirksam, wenn sich die Stipendiatin oder der Stipendiat schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt. Die Annahmeerklärung sollte spätestens vier Wochen nach Ausfertigung der Stipendienzusage beim DHI vorliegen. Sie erhalten dann das formelle Bewilligungsschreiben, in dem Sie auch Informationen zu Ihrer Betreuung durch das DHI erhalten. Jede Stipendiatin und jeder Stipendiat ist gebeten, sich zu Beginn des Stipendiums beim DHI in Washington vorzustellen, wenn dies nicht vorher schriftlich anders geregelt worden ist.

2. Stipendienleistungen

Das Stipendium umfasst die in der Stipendienzusage bzw. dem Bewilligungsschreiben aufgeführten Leistungen.

2.1 Monatliche Stipendienrate

Die in der Stipendienzusage bzw. dem Bewilligungsschreiben genannten Beträge entsprechen der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Stipendienzusage gültigen Rate.

2.2 Auszahlungsverfahren

Die Stipendienrate wird monatlich/dreimonatlich auf ein deutsches Konto überwiesen oder in Form eines Schecks in US-Dollar ausgezahlt. Ein deutsches Konto muss auf den Namen der Stipendiatin oder des Stipendiaten lauten und so eingerichtet sein, dass internationale Überweisungen möglich sind. Überweisungen auf Konten Dritter sind nicht zulässig. Teilen Sie bitte dem DHI IBAN-Nummer, BIC und Kreditinstitut spätestens bei Stipendienbeginn schriftlich mit, da sonst eine rechtzeitige Zahlung nicht gewährleistet ist.

2.3 Hin- und Rückreise

Das DHI zahlt Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Europa eine Pauschale von 1.200 € für anfallende Kosten wie den Transatlantikflug, Visagebühren oder mögliche Nebenkosten zur Vorbereitung Ihres Aufenthaltes in den USA. Sollten Sie vor Ihrem Reiseantritt von der Annahme des Stipendiums zurücktreten, so muss dem DHI die Pauschale umgehend zurückgezahlt werden. Nähere Hinweise enthält das Bewilligungsschreiben.

Auf schriftlichen Antrag kann das DHI auch einen Zuschuss zu den aus Forschungsgründen notwendigen inneramerikanischen Fahrtkosten zahlen. Details sind vor Antritt der Reise mit dem Fellowship Program Officer zu klären.

2.4 Krankenversicherung

Da das DHI die Kosten einer Krankenversicherung nicht übernimmt, empfehlen wir Ihnen, entsprechende Absprachen mit Ihrer bisherigen Krankenversicherung zu treffen. Darüber hinaus besteht für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Wohnsitz in Europa die Möglichkeit, über den DAAD eine günstige Auslandsrankenversicherung abzuschließen (Tarif 751). Die DAAD-Versicherung kann auch online abgeschlossen werden:

<http://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>

3. Zweck, Geltungsbereich und Geltungsdauer des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Durchführung des in der Stipendienzusage genannten Forschungsvorhabens. Der in den Bewerbungsunterlagen vorgelegte detaillierte Arbeitsplan ist verbindlich. Änderungen sind schriftlich zu begründen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DHI. Von Langzeitstipendiatinnen und -stipendiaten wird erwartet, dass sie sich während der gesamten Stipendiendauer aktiv am DHI Washington einbringen, zum Beispiel durch ihre Teilnahme am Research Seminar, Colloquium und anderen Veranstaltungen des Instituts.

Falls Sie während Ihres Stipendiums die USA verlassen müssen, ist das DHI umgehend zu unterrichten. Erkrankungen, die Sie von der Fortführung des Studien- oder Forschungsvorhabens abhalten, müssen dem DHI unverzüglich mitgeteilt werden.

4. Ausschluss von gleichzeitiger Förderung durch Dritte

Falls Sie während Ihres Forschungsaufenthalts durch eine andere Stipendieneinrichtung gefördert werden sollten, so wird diese Förderung in vollem Umfang auf das Stipendium des DHI angerechnet. Sie sind verpflichtet, das DHI über etwaige Leistungen dieser Art unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Bitte benutzen Sie dazu das entsprechende Formblatt, das Sie im Anhang finden oder vom Fellowships Program Officer erhalten können.

5. Visum

Falls Sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und sich länger als 3 Monate in den USA aufhalten, benötigen Sie ein gültiges Visum. Zur Beantragung eines Visums – in der Regel eines B1/B2-Visums – wenden Sie sich bitte an das nächstgelegene US-Generalkonsulat. Dem Visumantrag ist neben den üblichen Unterlagen auch das Bewilligungsschreiben beizufügen. Häufig werden Sie vom Konsulat zur persönlichen

Vorstellung aufgefordert. Gegenwärtig dauert der Prozess der Visumserteilung etwa zwei bis drei Monate. Bitte benachrichtigen Sie uns sofort, falls es bei der Visumserteilung Schwierigkeiten geben sollte. Regelungen und deren Auslegung können sich kurzfristig ändern. Bitte vermeiden Sie in Ihrer Korrespondenz und bei der Einreise den missverständlichen Begriff "Arbeit" in Archiven ("work in archives"). Sprechen Sie stattdessen der Korrektheit wegen immer von "**independent research sponsored by the German Historical Institute in Washington**" und weisen Sie darauf hin, dass Ihr Stipendium zur Gänze aus Mitteln des deutschen Bundeshaushalts stammt.

6. Stipendienantritt und Mitteilung der Anschrift

Das Stipendium muss zu dem in der Stipendienzusage angegebenen Termin angetreten werden. Eine Veränderung der Laufzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DHI.

In der Regel sind Kurzzeitstipendien in dem auf die Bewerbung folgenden Kalenderjahr anzutreten. Es ist jedoch im Sinn des Nachwuchsförderungsauftrages des DHI, dass diejenigen Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aus forschungsbezogenen oder zwingenden persönlichen Gründen ihr Stipendium baldmöglichst antreten wollen, dies auch zum frühestmöglichen Zeitpunkt tun können. In solchen Fällen kann ein Stipendium über die Jahresgrenze hinweg vorgezogen werden. Ebenso kann ein Stipendium, wenn es aus forschungsbezogenen oder zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist, auch über die Jahresgrenze nach hinten verschoben werden.

Es wird erwartet, dass Langzeitstipendiatinnen und -stipendiaten sowie Tandem-Fellows ihr Stipendium zu dem in der Stipendienausschreibung vorgesehenen Datum antreten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zusage durch das DHI.

Teilen Sie dem DHI bitte sofort nach der Ankunft am Ort Ihrer Forschungen Ihre Anschrift mit, auch wenn sie nur vorübergehend ist. Unterrichten Sie das DHI über jeden Wohnungswechsel und jede Änderung der Anschrift während der Stipendienzeit.

7. Abbruch und Unterbrechung des Stipendiums

Das Stipendium kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das DHI unter- oder abgebrochen werden. Wird das Stipendium vorzeitig aus Gründen gelöst, die Sie zu vertreten haben, so sind Sie in der Regel verpflichtet, die bisher gezahlten Leistungen des DHI Washington zurückzuerstatten.

8. Nebentätigkeit während der Laufzeit des Stipendiums

Die Arbeitskraft der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ist während der Laufzeit des Stipendiums auf das im Stipendienantrag angegebene Forschungsprojekt zu konzentrieren. Eine bezahlte oder unbezahlte Nebentätigkeit während der Laufzeit der Stipendienzusage, die die Arbeitskraft der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ganz oder teilweise in Anspruch nimmt, darf im Regelfall nicht ausgeführt werden. In Ausnahmefällen bedürfen Sie der im Vorhinein eingeholten schriftlichen Zustimmung des DHI Washington. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die Nebentätigkeit in Bezug zu Ihrem Forschungsvorhaben steht. Das Stipendium wird um den Betrag der Einkünfte gekürzt, der

€ 250,- pro Monat übersteigt. Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Formblatt.

Wenn die Höhe des DHI-Stipendiums geringer ist als die regulären Bezüge der Stipendiatin oder des Stipendiaten an ihrer/seiner wissenschaftlichen Heimatinstitution, kann es dieser Heimatinstitution gestattet werden, das Stipendium durch Bezüge und Sozialleistungen zu ergänzen, um das gewöhnliche Einkommensniveau und die Sozialleistungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu erhalten. Die Stipendiatin oder der Stipendiat muß von der Heimatinstitution jedoch von allen Verpflichtungen freigestellt werden und sich während der Laufzeit des DHI-Stipendiums ganz auf die Forschung konzentrieren können. Diese Lösung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Stellvertretenden Direktor des DHI Washington.

9. Verlängerung des Stipendiums

In Ausnahmefällen können Stipendien aus forschungsbezogenen Gründen verlängert werden, wenn eine Verlängerung in der Stipendienzusage nicht ausgeschlossen ist und dem DHI die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Verlängerungsanträge sind ggf. an den Stellvertretenden Direktor des DHI Washington zu richten.

10. Bericht und Belegexemplar

Mit der Gewährung des Stipendiums verbinden wir die Erwartung, dass Sie während seiner Laufzeit Ihre Forschungen im Research Seminar oder Kolloquium des Instituts vorstellen und hierfür rechtzeitig ein Arbeitspapier vorlegen. Der Termin wird mit der/dem für das Research Seminar oder Kolloquium zuständigen Mitarbeiter/in des DHI Washington vereinbart. In begründeten Ausnahmefällen (etwa dann, wenn Sie Ihre Forschungen nicht in Washington durchführen) kann die Projektvorstellung durch einen schriftlichen Abschlussbericht ersetzt werden, der dann nicht später als zwei Monate nach Beendigung Ihres Forschungsaufenthaltes vorzulegen ist. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens bzw. der Fertigstellung eines Buches oder von Aufsätzen, die auf den vom DHI geförderten Forschungen beruhen, ist dem DHI Washington je ein Exemplar der Dissertation/Publikation kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus erwartet das DHI von seinen Stipendiatinnen und Stipendiaten, über sämtliche Publikationen (Bücher, Buchkapitel, Zeitschriftenartikel, Blogbeiträge, Arbeitspapiere, etc.) zu informieren, die aus der während des Stipendiums durchgeführten Forschung hervorgegangen sind (per E-Mail an fellowships@ghi-dc.org). Bitte denken Sie daran, uns über diese Publikationen zu informieren, selbst wenn sie erst Monate oder Jahre nach Ablauf Ihres Stipendiums erschienen sind. Außerdem sollten solche Publikationen und Präsentationen die Unterstützung durch das DHI in angemessener Weise erwähnen.

11. Kündigung und Rückzahlungspflicht

Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der gewährten Leistungen des DHI Washington bei Erhalt und zeigen Sie jede Änderung von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich an. Haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nicht vorgelegen, so müssen die Leistungen unverzüglich an das DHI zurückgezahlt werden.

Das DHI ist berechtigt, den Stipendienvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Voraussetzungen für das Stipendium entfallen sind,
- b) die Leistung unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand,
- c) die Stipendiatin oder der Stipendiat vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat,
- d) die Stipendiatin oder der Stipendiat der Verpflichtung nach Nr. 10 Abs. 1 nicht nachgekommen ist,
- e) Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Stipendiengewährung bemüht.

Bei Kündigung wird die Zahlung des Stipendiums eingestellt. Im Falle der Nr. 10 b) sind die erhaltenen Beträge von Anfang an mit Zinsen zurückzuzahlen. In sonstigen Fällen der Kündigung sind die unberechtigt bezogenen Leistungen zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen.

Hat die Stipendiatin oder der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihr/ihm die Mittel belassen werden.

12. Politische Betätigung

Es wird erwartet, dass sich Stipendiatinnen und Stipendiaten des DHI Washington, die nicht die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen, jeder gegen das Gastland gerichteten politischen Aktivität enthalten. Auf die Beachtung der im Gastland geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird besonders hingewiesen.

13. Ausschluß des Rechtsanspruchs

Bewerber/Bewerberinnen um ein Stipendium oder eine Leistung des DHI haben keinen Rechtsanspruch darauf und erwirken einen solchen auch nicht durch einzelne oder wiederholte Zahlungen des DHI.

14. Nichteinhaltung der Allgemeinen Bedingungen und Hinweise

Das DHI kann die Zahlung einzelner oder aller Leistungen vorübergehend einstellen bzw. das Stipendium ganz oder teilweise aberkennen mit der Konsequenz, dass bereits gewährte Leistungen einschließlich Zinsen ab Empfang der Geldsumme zurückzuzahlen sind, wenn die Allgemeinen Bedingungen und Hinweise nicht eingehalten werden.

15. Stipendienverfall

Sollten Sie Ihr Stipendium aus einem bestimmten Grund nicht antreten können, verfällt das Stipendium. Eine erneute Bewerbung ist möglich.

16. Mündliche Vereinbarungen

Von diesem Vertrag abweichende mündliche, insbesondere telefonische Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DHI haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom DHI schriftlich bestätigt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an den Stellvertretenden Direktor des DHI Washington.

17. Gerichtsstand

Für alle aus der Stipendienzusage entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird Bonn als Gerichtsstand vereinbart.